

Satzung der Gemeinde Buchbrunn über Ehrungen und Auszeichnungen vom 14. Juni 2002

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (GVBl S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 1992 (GVBl S. 306), erlässt die Gemeinde Buchbrunn folgende Satzung:

I. Abschnitt: Allgemeine Ehrungen

§ 1 Arten von Ehrungen

Die Gemeinde Buchbrunn ehrt ihre Bürger und Einwohner sowie andere Persönlichkeiten durch

- a) Verleihung des Ehrenbürgerrechts (§ 2),
- b) Benennung von Straßen und Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden nach Bürgern (§ 3),
- c) Verleihung einer Bürgermedaille (§ 4),
- d) Verleihung eines Ehrenbriefes (§ 5),
- e) Überreichung eines Wappentellers mit dem Wappen der Gemeinde Buchbrunn (§ 6),
- f) Empfang eines durch Bund oder Land besonders ausgezeichneten Bürgers und seiner Familie (§ 7),
- g) Empfang zu Ehren einer hohen Persönlichkeit des öffentlichen Lebens (§ 8).

§ 2 Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche die Gemeinde Buchbrunn lebenden Personen zuteil werden lassen kann. Eine Verleihung ist nur möglich, wenn der zu Ehrende durch selbstloses öffentliches Wirken entscheidend die Entwicklung der Gemeinde beeinflusst und das Wohl der Bürgerschaft gefördert hat. Verdienste des Auszuzeichnenden müssen der Gemeinde Buchbrunn unmittelbar zugute gekommen sein.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht wird in einem würdigen Rahmen durch den Ersten Bürgermeister verliehen. Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes und durch Eintragung in das Ehrenbürgerbuch.
- (3) Der Ehrenbürger ist zu allen besonderen öffentlichen Veranstaltungen der Gemeinde einzuladen.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht kann wegen unwürdigen Verhaltens des Ehrenbürgers von der Gemeinde widerrufen werden.

§ 3 Benennung von Straßen und Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden nach Bürgern

- (1) Die Gemeinde Buchbrunn benennt Straßen und Plätze sowie öffentliche Gebäude nach verdienten Bürgern. Auf diese Weise werden grundsätzlich nur bereits Verstorbene geehrt.
- (2) Eine öffentliche Straße oder ein öffentlicher Platz sowie ein öffentliches Gebäude erhält nur dann den Namen eines verdienten Bürgers, wenn dieser Bürger, würde er noch leben, die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Bürgermedaille in Gold erfüllen würde.
- (3) Die nach Bürgern benannten Straßen, Plätze oder öffentlichen Gebäude können durch Gemeinderatsbeschluss umbenannt werden, wenn Tatsachen offenkundig werden, die eine Ehrung der betreffenden Bürger nach neuerlicher Prüfung nicht mehr rechtfertigen.

§ 4 Verleihung der Bürgermedaille

- (1) Die Gemeinde Buchbrunn verleiht bei besonderen Anlässen eine Bürgermedaille in Form einer Nachbildung des bisher ältesten im Gemeindearchiv aufgefundenen Gemeindegewappes.
- (2) Die Bürgermedaille wird verliehen an Bürger und Personen, die mit der Gemeinde Buchbrunn besonders verbunden sind; sie müssen sich hervorragende Verdienste um das Wohl der Gemeinde Buchbrunn erworben haben. Eine Verleihung ist insbesondere gerechtfertigt bei größeren Schenkungen an die Gemeinde, für hervorragende wissenschaftliche Leistungen und für außerordentliche Verdienste auf kulturellem und sportlichem Gebiet sowie für langjähriges selbstloses Wirken zum Wohle der Allgemeinheit.
Die Verleihung der Bürgermedaille an ein Gemeinderatsmitglied ist gerechtfertigt bei 18-jähriger Zugehörigkeit zum Gemeinderat.
- (3) Mit der Bürgermedaille wird gleichzeitig eine entsprechende Urkunde ausgehändigt. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

„ ... hat sich um die Gemeinde Buchbrunn verdient gemacht.
Der Gemeinderat hat ihr/ihm deshalb mit Beschluss vom ... in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille verliehen.“

- (4) Die Bürgermedaille wird Eigentum der geehrten Person.
Beim Ableben verbleibt die Bürgermedaille und die Urkunde den Erben.

§ 5 Verleihung des Ehrenbriefes

- (1) Die Gemeinde Buchbrunn verleiht den Ehrenbrief an Personen mit langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit in einem gemeinnützigen Verein oder Verband.
- (2) Den Ehrenbrief erhalten:
 - Mitglieder des Gemeinderates nach Vollendung von zwei Wahlperioden in der Gemeinde Buchbrunn beim Ausscheiden aus dem Gemeinderat
 - Vereinsvorstände nach einer 15-jährigen Tätigkeit in dieser Funktion
 - Überörtlich ehrenamtlich tätige Verbandsfunktionäre nach einer 15-jährigen Tätigkeit in dieser Funktion
 - Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, des Roten Kreuzes oder anderer Hilfsorganisationen nach einer aktiven Dienstzeit von 40 Jahren (Die Bürgermedaille wird hier nicht verliehen)
- (3) Die Verleihung erfolgt auf Beschluss des Gemeinderates.

§ 6 Überreichung eines Wappentellers mit dem Wappen der Gemeinde Buchbrunn

Wappenteller werden überreicht als Ehrengabe an verdiente Persönlichkeiten zum Andenken an die Gemeinde Buchbrunn.

§ 7 Empfang für durch Bund oder Land besonders ausgezeichnete Personen und deren Familien

Ein mit dem Großen Bundesverdienstkreuz oder dem Bayer. Verdienstorden ausgezeichneter Bürger wird durch einen Empfang der Gemeinde Buchbrunn geehrt.

§ 8 Empfang zu Ehren einer hohen Persönlichkeit des öffentlichen Lebens

- (1) Hochgestellte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Politiker, Künstler, Wissenschaftler, kirchliche Würdenträger, die die Gemeinde Buchbrunn besuchen, werden durch einen Empfang der Gemeinde Buchbrunn geehrt.
- (2) Während des Empfanges erfolgt die Eintragung in das Goldene Buch der Gemeinde Buchbrunn.

§ 9 Vorschlagsrecht für Ehrungen

- (1) Der erste Bürgermeister und die Gemeinderäte können Personen vorschlagen, die mit einer in der Verleihordnung für Ehrungen vorgesehenen Auszeichnung bedacht werden sollen.
- (2) Vorschläge über Ehrungen können auch von Einwohnern der Gemeinde Buchbrunn bzw. Vereinen oder Verbänden eingereicht werden; die Vorschläge sind zu begründen.

§ 10 Entscheidungsrecht über vorgeschlagene Ehrungen

- (1) Das Ehrenbürgerrecht, die Bürgermedaille und der Ehrenbrief der Gemeinde Buchbrunn können nur aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses verliehen werden.
- (2) Die Entscheidung über die Überreichung des Wappentellers mit dem Wappen der Gemeinde Buchbrunn und Empfanges trifft der Erste Bürgermeister.

II. Abschnitt: Gratulationsregelung

§ 11 Gratulationen

Es wird folgende Gratulationsregelung persönlich durch den Bürgermeister oder eines Vertreters erlassen:

- (1) zum 75. Geburtstag: Glückwunschkarte der Gemeinde mit einem Bocksbeutel
- (2) zum 80. Geburtstag: Glückwunschkarte der Gemeinde mit einem Bocksbeutel

- (3) zum 85. Geburtstag: Glückwunschkarte der Gemeinde mit einem Bocksbeutel
- (4) zum 90. Geburtstag: Glückwunschkarte der Gemeinde mit Geschenkkorb, für jeden folgenden Geburtstag: Glückwunschkarte der Gemeinde mit einem Bocksbeutel
- (5) zur Goldenen Hochzeit: Glückwunschkarte der Gemeinde mit zwei Bocksbeutel oder ein Bocksbeutel und ein Blumenstrauß
- (6) zur Diamantenen Hochzeit: Glückwunschkarte der Gemeinde mit Geschenkkorb

Anstelle eines Bocksbeutel kann auch ein gleichwertiges Geschenk überreicht werden.

III. Abschnitt: Ehrung für sportliche Verdienste

§ 12 Sport-Ehrenurkunde

Eine Ehrenurkunde kann für alle offiziellen Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften überreicht werden. Zusätzlich erfolgt ein Empfang der Einzel- und Mannschaftsmeister im Rathaus und der Eintrag in das Goldene Buch.

§ 13 Antragstellung zur Ehrung für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Sports

Die Verleihung setzt einen schriftlichen Antrag mit Begründung des Sportvereins voraus. Die Anträge sind jeweils bis zu 2 Monaten nach dem sportlichen Ereignis bei der Gemeinde einzureichen.

IV. Abschnitt: Ehrung für besondere Leistungen bei der Schul- und Berufsausbildung

§ 14 Besondere Leistungen bei Schulabschluss

Absolventen einer allgemein- oder berufsbildenden Schule mit einem Notendurchschnitt bis 1,2 werden mit einem Buch- oder anderen Sachpreis geehrt.

§ 15 Besondere Leistungen bei Berufsabschluss

Personen, die ihre Berufsausbildung als Kammerbester auf Bezirks- und Landesebene abschließen, werden mit einem Buch oder einem anderen Sachpreis geehrt.

§ 16 Antragstellung zur Ehrung für besondere Leistungen bei der Schul- und Berufsausbildung

Jeder ist berechtigt, einen Antrag bei der Gemeinde zu stellen. Die erforderlichen Nachweise müssen vorgelegt werden bzw. bei der zuständigen Stelle mit Einverständnis des zu Ehrenden angefordert werden.

V. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 17 Ehrungszeitpunkt

Die Verleihung soll in jedem Kalenderjahr für alle Ausgezeichneten gemeinsam vorgenommen werden. Sie ist mit der Überreichung einer Urkunde verbunden, in der der Name des Ausgezeichneten und die Leistung oder die Verdienste eingetragen werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Buchbrunn, 14. Juni 2002
Gemeinde Buchbrunn

F r i e d e r i c h
Erster Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am _____ in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am _____ angeheftet und am _____ wieder abgenommen.

Kitzingen, den _____
Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen
I.A.

M e t k a
Verw.Angest.

